

1. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.24 folgende 1. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 80 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages. Darüber hinaus gehende, einmalige Zuschüsse werden nicht gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hetlingen, den

(S)

(Rahn-Wolff)

Bürgermeister